

1. Allgemeines

Die Architekten- und Ingenieurleistungen (nachfolgend Leistungen genannt) werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der Reihenfolge nacheinander:

- Vertrag/Bestellung;
- Verhandlungsprotokoll;
- Besondere Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (BVB Arch./Ing.);
- Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG), abrufbar unter https://www.syntegon.com/hubfs/02_downloads/Supply-Chain/A2038_AGB.pdf
- Die Angaben, Unterlagen und Pläne des AGs;
- Die Angebotsanfrage des AG;
- Das Angebot des Auftragnehmers (AN);
- Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
- Die Bestimmungen des BGB über den Architekten- und Ingenieurvertrag;

Es gelten nur die Einkaufs- und Besonderen Vertragsbedingungen des AG. Fremden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Fremde Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung vom AG ausdrücklich schriftlich akzeptiert wird.

Eine Auftragsweitergabe ohne Zustimmung des AG ist unzulässig. Alle Vertrags-, Leistungs- u. Vergütungsfragen werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG (**der zuständigen Einkaufsabteilung**) wirksam.

Der AN ist verpflichtet und stellt sicher, dass im Falle der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer sämtliche Vereinbarungen mit dem AG Gegenstand des Nachunternehmervertrages werden. Der AG geht gegenüber dem Nachunternehmer keinerlei vertragliche Verpflichtungen, insbesondere keine Zahlungspflichten, ein.

2. Honorar

Das Honorar des AN ist einzelvertraglich schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung mit der Einkaufsabteilung zu vereinbaren. Die Berechnung des Honorars erfolgt auf Netto-Basis.

Das Honorar orientiert sich an der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen HOAI, sofern die vom AN zu erbringenden Leistungen Leistungen der HOAI sind und nichts anderes vereinbart ist.

Die mit dem AG abzustimmende Kostenschätzung bzw. –berechnung bedarf der Freigabe durch den AG.

Zuschläge, z.B. für Umbau, Modernisierung usw. werden nur honoriert, wenn dies zuvor vertraglich vereinbart wurde.

Die Koordination der Schnittstellen mit allen an der Planung Beteiligten ist durch das Grundhonorar abgegolten.

Überschreitende Kosten/Honorare sind dem AG rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung mit Begründung schriftlich anzuzeigen. Sie werden nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch den AG vergütet.

2.1 Nebenkosten nach HOAI aktueller Fassung, sowie alle Aufwendungen für Post- und Fernmeldegebühren, Vervielfältigungen von Schriftverkehr, sonstige Vervielfältigungen, Kopien, Plots, Datenträger, Kontakte zum AG, Reisekosten und –zeiten zur Baustelle und zum AG, Baustellenbesuche und Auslösungen sind durch die vereinbarte Vergütung bzw. Nebenkostenpauschale abgegolten, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Reisekosten nach HOAI aktueller Fassung werden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung bzw. Nebenkostenpauschale nur vergütet, wenn die Fahrten vom AG besonders angefordert werden.

Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis nach tatsächlichem Aufwand bis zur Höhe der jeweiligen steuerlichen Richtsätze bzw. mit

Pkw = 0,30 EUR/km, Hotel = Mittelklasse bis EUR 100,- , Flug = Economy Class, DB 2.Klasse, Vermessungsfahrzeuge u.Ä. = 0,50 EUR/km.

2.3 Darüber hinaus vom AG besonders geforderte, oder bei Vergütung nach Zeithonorar erforderliche Vervielfältigungen, Kopien, Lichtpausen, Plots, Datenträger usw. sind vom AN zu beschaffen oder selbst zu erstellen. Der AN achtet dabei im Interesse des AG auf eine wirtschaftliche Verfahrensweise. Soweit möglich sind Datenträger bzw. –transfer zu nutzen. Auf Nachweis werden vom AG geforderte Plots zum Einkaufspreis vergütet.

Die Rechnungen sind vom AN direkt zu bezahlen, zusammenzustellen und an den AG quartalsweise gesondert weiter zu berechnen. Im Falle von kürzeren Vertragslaufzeiten werden sie im Rahmen der Schlussabrechnung vergütet.

2.4 Eine Vergütung nach Zeitaufwand muss zuvor mit dem AG schriftlich vereinbart werden. Der AN schätzt den voraussichtlichen Aufwand und meldet diesen beim AG schriftlich an. Die Stundensätze sind vor Ausführung einzelvertraglich zu vereinbaren.

Die Nebenkosten gemäß Punkt 2.1 sind in den vereinbarten Stundensätzen enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der AN führt für diese Leistungen einen Zeitnachweis mit MA-Namen und erbrachter Leistung. Diese sind dem AG zeitnah und unaufgefordert als Abrechnungsgrundlage vorzulegen.

3. Auftragsweiterungen/Nachträge

3.1 Leistungen, die vom AN als Änderungen, Auftragsweiterungen oder Zusatzleistungen angesehen werden, sind vor Erbringung schriftlich dem AG anzuzeigen. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nur, wenn sie vor Beginn der Arbeiten schriftlich von AG beauftragt wurden.

Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand für Änderungsleistungen, usw. gelten die Bestimmungen des Punkts 2.4 (Zeithonorar).

3.2 § 650q BGB in Verbindung § 650b BGB gilt hinsichtlich der Leistungsänderungsrechte des AG mit folgender Maßgabe:

a) Der AG ist berechtigt, eine Leistungsänderung (geänderte und zusätzliche Leistungen) auch dann anzuordnen, wenn eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN (Einigungsfrist) nicht erzielt werden kann.

b) Sofern der AN eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB ernsthaft und endgültig ablehnt, ist der AG berechtigt, ohne weiteres Abwarten die geänderte Leistung anzuordnen; der Ablauf der Einigungsfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3.3 Es wird vereinbart, dass Vorschläge und Optimierungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen, z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten, Ansichten usw., zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen, Leistungsumfang des AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Änderungsleistungen anzusehen sind. Weiter hat der AN etwaige Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten. Diese sind dem AG mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AG in die Planung zu übernehmen, es sei denn, der AG erteilt eine andere Anordnung.

3.4 Im Übrigen bleibt § 650b BGB unberührt.

4. Einhaltung Mindestlohngesetz

Der AN sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) einzuhalten und von ihm beauftragte Nachunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der AN die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei einem Verstoß gegen die Zusicherung behält sich der AG vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Bei Verstoß gegen die Zusicherung ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen und Bußgelder zu erstatten, die dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

5. Auftragsabwicklung

5.1 Die besonderen Bestimmungen des AG für das Betreten/ Verlassen seines Betriebsgeländes sind zu beachten. Eine Haftung für Unfälle auf dem Betriebsgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch den AG grob fahrlässig verursacht wurden.

5.2 Der Datenaustausch erfolgt nach den Vorgaben des AG und ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

5.3 Der festgelegte Projektkostenrahmen ist Ziel und muss eingehalten werden.

Wird erkennbar, dass ein vom AG vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen. Der hierfür erforderliche Aufwand des AN ist im vereinbarten Honorar enthalten.

5.4 Der AN verpflichtet sich, alle Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Die Pläne sind vom AN rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Benötigt der AN vom AG beizustellende Leistungen, die wesentlichen Einfluss auf seine Leistungserstellung haben, sind diese (soweit nicht terminiert) vom AN rechtzeitig schriftlich anzufordern.

5.5 Der AN ist verpflichtet im Rahmen seiner Aufgabenstellung an Planungs- und Teambesprechungen teilzunehmen, in denen das weitere Vorgehen festgelegt wird. Die Besprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Vergütung dieser Leistung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

5.6 Der AN ist im Rahmen dieses Vertrages zum Bevollmächtigten des AGs für Verhandlungen und Vereinbarungen mit Behörden, Unternehmern und Dritten bestellt. Ausgenommen hiervon sind Leistungen und Vereinbarungen bei der Vergabe von Bauleistungen. Der AN stimmt sich zuvor mit dem AG ab. Im Innenverhältnis zum AG hat er dessen Weisungen zu befolgen. Bedenken sind schriftlich zu erklären, ausreichend zu erläutern und an den AG (Projektleitung, Kopie an Einkaufsabteilung) zu senden.

Verpflichtender Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist gemeinsam mit dem AG abzustimmen und ohne dessen schriftliche Zustimmung unzulässig.

Gehen dem AN schriftliche Mitteilungen im Sinne der §§ 4 ff. VOB/B zu, so sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem AG weiterzuleiten.

Als Sachwalter des AGs darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten; Leistungsverzeichnisse sind produktneutral zu erstellen. Ggf. entstehende Mehrkosten sind vom AN zu tragen.

Der AN hat die Rechte des AGs zu wahren. Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen für den AG kann der AN nur mit dessen besonderer Zustimmung eingehen.

6. Leistungen durch den AG oder Dritte

Der AG kann Teilleistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen und beistellen. Der AN koordiniert und integriert diese Leistungen und prüft die

beigestellte Planung in Bezug auf die Gesamtfunktionalität. Diese Leistungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten.

Die Leistungen des AG bzw. Dritter sind ohne Einfluss auf die Verantwortung und Leistungspflicht des AN.

7. Termine

Der AN hat seine Leistungen zu den einzelvertraglich vereinbarten Terminen zu erbringen. Eine Änderung der Bautermine durch den AG ist ohne Einfluss auf die vereinbarten Honorare.

8. Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Teilabnahmen gemäß § 650s BGB sind ausgeschlossen.

9. Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme

Eine Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB ist ausgeschlossen.

10. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Sach- und Rechtsmängel) beträgt **5 Jahre** und beginnt nach vollständiger Erbringung und Abnahme der übernommenen Leistungen mit dem Datum der Abnahme gemäß BGB.

11. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der AG hat Anspruch auf Überlassung aller vom AN angefertigten und beschafften Unterlagen, Planungsunterlagen des Bauvorhabens, aller behördlichen Schriftstücke, der genehmigten Bauvorlagen und sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG über seine Leistungen jederzeit und in jeder Hinsicht kurzfristig, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die diesem Vertrag zu Grunde liegende Baumaßnahme und endet mit Ablauf des Vertrages.

Zur Aufbewahrung der Zeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen ist der AN für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet. Der Zeitraum beginnt mit der Schlussabnahme.

Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen.

12. Urheberrechte

Sämtliche Urheberverwertungsrechte, einschließlich des Rechtes auf uneingeschränkte Veröffentlichung an den Zeichnungen, Modellen, Photographien u.a., sowie am Werk, gehen jeweils im Augenblick ihres Entstehens ohne gesonderte Vergütung auf den AG über, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Unternehmertätigkeit abgeschlossen ist oder aus irgendeinem Grunde vorzeitig beendet wird.

Der AN tritt sämtliche Nutzungsrechte für alle durch ihn erbrachten Leistungen räumlich, zeitlich und inhaltlich an den AG ab. Die Vergütung hierfür ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Der AN gewährleistet, dass die für den AG erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

Bei späteren Erweiterungen, An- oder Umbauten, Wiederholungen von Bauvorhaben u.Ä., ist der AG berechtigt, diese in Anlehnung an die vom AN gefertigten Planunterlagen durchzuführen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der AG in diesen Fällen nicht verpflichtet ist, sich der Dienste des ANs zu bedienen. Ansprüche daraus kann der AN nicht herleiten.

Soweit der AN seinerseits Veröffentlichungen vornimmt, geschieht dies unter vorheriger Abstimmung und Wahrung der Firmeninteressen des AG. Ohne schriftliche Zustimmung ist er zur Veröffentlichung nicht berechtigt.

Dem AN verbleibt das Eigentum an Originalunterlagen, soweit diese nicht von Dritten beschafft worden sind, gleichgültig, wo diese sich befinden.

3 | Besondere Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (BVB Arch./ Ing.)

Der AG ist jedoch berechtigt, vom AN erstellte Werkpläne, Skizzen oder Zeichnungen, gegebenenfalls auch unter Abänderungen und ohne Einschränkungen/Mitsprache des AN zu nutzen/benutzen.

Entsprechendes gilt auch, wenn sich die Beauftragung des AN nur auf die Erbringung von Einzel- oder Teilleistungen (Vorentwurf, Entwurf usw.) erstreckt hat.

13. Abrechnung

Alle Rechnungen auf der Grundlage einer Bestellung anbei der in der Bestellung angegebenen Adresse einzureichen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind kumuliert zu stellen.

Es sind jeweils Gesamtkosten, -zahlungen usw. kumuliert aufzuführen.

13.1 Nur vertraglich vereinbarte und schriftlich bestellte Leistungen können abgerechnet werden. Der AN hat jeder Rechnung leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sofern der Bestellung beigelegt, sind die vom AG beigelegten Abrechnungsformblätter ausgefüllt als Rechnungsanlage mit einzureichen.

Die Bearbeitung von Rechnungen kann fristgerecht nur erfolgen, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, den mit dem AG vereinbarten Regeln aufgestellt sowie korrekt adressiert sind.

14. Zahlungen

14.1 Der AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen bis zu 90% der erbrachten Leistungen zu verlangen.

Die Schlussrechnung ist nach Abnahme der übernommenen Leistungen durch den AG zur Zahlung fällig. Das Abnahmeprotokoll ist durch den AN der Schlussrechnung beizulegen.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto nach Fälligkeit. Die Frist beginnt erst nach Eingang einer prüfbar aufgestellten Rechnung beim AG, bzw. der in der Bestellung genannten Adresse.

Für die Wahrung der vereinbarten Zahlungsfrist genügt die Überweisung (Veranlassung der Überweisung durch den Überweisenden) innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist eingehend zu begründen und dem AG unverzüglich schriftlich darzulegen.

14.2 Aufrechnungsansprüche stehen dem AN nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15. Sicherheitsleistung

Der AN ist nicht berechtigt, eine Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB zu fordern. Sein Recht, eine Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB zu fordern, bleibt hiervon unberührt.

16. Haftung und Versicherung

Der AN haftet für seine Leistungen, sowie für Leistungen, die in seinem Auftrag durch Dritte erbracht werden. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden und auf durch ihn verursachte Schadensfälle, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Gegebenenfalls vom AG beizubringende Leistungen mindern diese Haftung nicht.

Der AN hat für alle versicherbaren Leistungen eine Versicherung abgeschlossen. Sie deckt Schadensfälle in allen übernommenen Leistungsphasen ab.

Die Versicherungssummen pro Schadensfall sind:

für Personenschäden	EUR 3.000.000
für sonstige Schäden (Vermögens- u. Sachschäden)	EUR 1.500.000

Die Versicherung ist nachzuweisen.

Entsprechende Nachweise sind dem AG unaufgefordert, spätestens mit der Bestellannahme, auszuhändigen.

Der Haftungsumfang des AN bleibt hiervon unberührt.

17. Kündigung des Vertrages

AN und AG können den Vertrag/die Bestellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Bei Kündigung des Vertrages/der Bestellung steht dem AN nur die Vergütung für die bis zur Kündigung geleisteten Arbeiten zu. Eine weitergehende Vergütung oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Sollte der AN Leistungen, die er gemäß Leistungsbild dieses Vertrages übernommen hat, nicht pünktlich oder unzureichend erbringen, so ist der AG nach vergeblicher Abmahnung berechtigt, diese Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Der AG ist berechtigt, den hieraus resultierenden Mehraufwand dem AN zu belasten.

Der AG ist zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung insbesondere berechtigt, wenn der AN wiederholt oder über einen längeren Zeitraum mit der Leistung in Verzug ist, in Zahlungs- oder Liquiditätsprobleme gerät oder diese drohen, der AN Zahlungen einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen, er seinen Betrieb liquidiert oder über sein Vermögen/seinen Betrieb die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird.

18. Schweigepflicht

Der AN unterliegt der Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm untersagt, die von ihm erstellten Unterlagen selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

Diese Schweigepflicht gilt für alle im Betrieb des AN mitarbeitenden Personen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

Der Auftragnehmer ist nicht ermächtigt, ohne die Einwilligung des AG bei Behörden, Ämtern u.Ä. Informationen einzuholen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

19. Datenschutz

Die Vertragspartner stimmen zu, dass ihre personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Ansprechpartner, Telefonnummern, E-Mail- Adressen) zum Zweck der Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, wie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung besteht.

20. Streitigkeiten

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Stuttgart. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Stuttgart (Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart) als zuständiges Gericht vereinbart.

21. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Der Vertrag als Ganzes wird dadurch nicht berührt.

Stand: 03.2024